

Erlass über die Errichtung der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS)

[Zurück zur Teilliste Bundesministerium des Innern](#)

Erlass über die Errichtung der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich

Vom 6. April 2017

Fundstelle: GMBI 2017 Nr. 15, S. 274

§ 1

(1) Es wird die Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) als nicht rechtsfähige Bundesanstalt im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern errichtet.

(2) Der Sitz der Zentralen Stelle ist in der Region München.

§ 2

(1) Die Zentrale Stelle hat die Aufgabe, Behörden des Bundes mit Sicherheitsaufgaben im Hinblick auf informationstechnische Fähigkeiten zu unterstützen und zu beraten. Dazu entwickelt und erforscht die Zentrale Stelle Methoden und Werkzeuge.

(2) In diesem Kontext obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unterstützungs- und Beratungsleistungen

Die Zentrale Stelle unterstützt die Behörden des Bundes mit Sicherheitsaufgaben in technischer Hinsicht unter anderem bei der Verwendung der entwickelten Produkte, im Rahmen von Wissensmanagement durch Bereitstellung einer Wissensplattform sowie insbesondere auch durch technischen Support. Im Rahmen ihrer Aufgaben werden von der Zentralen Stelle fachbezogene Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angeboten. Zusätzlich berät die Zentrale Stelle in strategischen Fragestellungen. Dies umfasst auch Entscheidungsvorbereitungen bei Beschaffungen.

2. Entwicklungsleistungen

Die Zentrale Stelle entwickelt Produkte (zum Beispiel Programme und technische Tools), welche die Behörden des Bundes mit Sicherheitsaufgaben zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Ausübung ihrer Befugnisse benötigen. Dies kann den kompletten Produktlebenszyklus von der Idee, Konzeption, Entwicklung und Realisierung bis hin zur Integration, Pflege und Aktualisierung beinhalten.

3. Forschung

Die Zentrale Stelle führt anwendungsbezogene Forschung, forschungsgetriebene Produktentwicklung sowie fachbezogenen Grundlagenforschung durch. Die Ergebnisse aus der Forschung fließen in die Entwicklungsleistungen der Zentralen Stelle ein.

(3) Mit der Durchführung weiterer Aufgaben nach Absatz 1 kann die Zentrale Stelle vom Bundesministerium des Innern oder mit dessen Zustimmung von der zuständigen obersten Bundesbehörde beauftragt werden.

(4) Die Zentrale Stelle etabliert und unterhält im Benehmen mit der zuständigen Behörde des Bundes nach Absatz 1 Satz 1 Verbindungen zu Forschungseinrichtungen, Behörden und Einrichtungen mit Sicherheitsaufgaben des In- und Auslandes.